

<b>Vorlage</b> Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 61/1540/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.09.2020 Verfasser: Dez. III / FB 61/300	
<b>Fahrgastbeirat, weiteres Vorgehen</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b> 24.09.2020	<b>Gremium</b> Mobilitätsausschuss	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Mobilitätsausschuss der Stadt Aachen nimmt den Bericht der Verwaltung über den Fahrgastbeirat zur Kenntnis.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 2020	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschriebener Ansatz 2021 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 2020	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschriebener Ansatz 2021 ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

**Erläuterungen:**

Der Mobilitätsausschuss der Stadt Aachen hat am 12.12.2019 die Einrichtung eines Fahrgastbeirats für die Stadt Aachen beschlossen.

Der Fahrgastbeirat soll die Fahrgastinteressen vertreten und als Schnittstelle zwischen der Stadt Aachen, der ASEAG, dem AVV, Verbänden und Fahrgästen dienen. Mit seiner Arbeit soll er zu Qualitätsverbesserungen im ÖPNV in Aachen beitragen. Im Fahrgastbeirat werden Anregungen, Wünsche und Kritik der Fahrgäste aber auch anstehende kundenrelevante Planungen behandelt. Das Gremium hat eine beratende Funktion, die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Corona-bedingt konnten die nächsten Schritte zur Einrichtung des neuen Fahrgastbeirates, wie die Mitgliedersuche, nicht im Frühjahr 2020 vollzogen werden. Nun hat sich die Situation wenigstens stabilisiert und Veranstaltungen mit rd. 20 - 25 Personen können unter Beachtung der Hygieneregeln abgehalten werden. Entsprechend haben die Vorbereitungen für die Mitgliederakquise begonnen: Es ist vorgesehen, die entsprechende Kampagne über Internet, Presse und im Kundencenter der ASEAG ab dem 25.09.2020 zu beginnen.

Die federführende Koordination und Betreuung des Fahrgastbeirates liegt bei der Stadtverwaltung, die wiederum eng mit der ASEAG und dem AVV zusammen arbeiten wird. Die Verwaltung wird in den ersten Veranstaltungen von einem externen Moderationsbüro aus Aachen unterstützt. Die konstituierende Sitzung soll möglichst noch in 2020 stattfinden.

Die zukünftige Geschäftsordnung für den Fahrgastbeirat liegt im Entwurf vor, siehe Anlage 1. Diese wird vom Fahrgastbeirat nach seiner Konstituierung in der ersten Sitzung beschlossen.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Geschäftsordnung

# **Geschäftsordnung<sup>1</sup>**

für den Fahrgastbeirat der Stadt Aachen

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Kompetenzen, Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren, Wahlperiode
- § 3 Organisation
- § 4 Sitzungen
- § 5 Administrative Tätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit
- § 6 Zusammenarbeit mit anderen Gremien
- § 7 Rechtliche Stellung
- § 8 Auflösung
- § 9 Schlussbestimmungen

## **Präambel**

Der Mobilitätsausschuss der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Bildung eines Fahrgastbeirates für die Stadt Aachen beschlossen.

Der Fahrgastbeirat stellt ein Bindeglied zwischen den Fahrgästen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Stadtverwaltung (Aufgabenträger) sowie der ASEAG und der AVV GmbH dar. Er hat eine beratende und vorbereitende Funktion.

Wesentliches Ziel des Fahrgastbeirates ist die Berücksichtigung der Fahrgastinteressen bei der Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Aachener Stadtgebiet.

Durch seine Tätigkeit soll der Fahrgastbeirat einen wesentlichen Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung des ÖPNV leisten, die Kundenfreundlichkeit fördern und zur positiven Außenwirkung des ÖPNV beitragen.

---

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

## **§ 1 Kompetenzen, Aufgaben**

1. Der Fahrgastbeirat ist ein fachlich unterstützendes Gremium und hat ausschließlich eine beratende und vorbereitende Funktion.
2. Der Fahrgastbeirat spricht Empfehlungen aus. Die Stadtverwaltung prüft diese Empfehlungen und bringt diese in den Mobilitätsausschuss oder andere Gremien ein, sofern dies geboten ist.
3. Der Fahrgastbeirat nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
  - Er macht Vorschläge, die zur Verbesserung des ÖPNV der Stadt Aachen dienen.
  - Er nimmt Kundenwünsche, Anregungen und konstruktive Kritik entgegen und erörtert diese.
  - Er berät und diskutiert Themen, die von der ASEAG, dem AVV und der Verwaltung eingebracht werden.
  - Er unterstützt die Stadtverwaltung bei der Information der Öffentlichkeit über seine Arbeitsergebnisse.

## **§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren, Wahlperiode**

1. Der Fahrgastbeirat besteht regelmäßig aus insgesamt 15 Mitgliedern.  
Die Mitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Aachen innehaben, oder in Aachen einer regelmäßigen Tätigkeit (Beruf, Ausbildung, Freizeitaktivität) nachgehen.
2. Die Mitglieder repräsentieren die Fahrgäste der Stadt Aachen. Sie sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder, welche einen repräsentativen Querschnitt aller Fahrgäste darstellen sollen. Es wird eine ausgewogene Mischung der Geschlechter und der Altersgruppen angestrebt. Idealerweise sollen folgende Personenkreise vertreten sein:
  - Schüler
  - Auszubildende
  - Studierende
  - Erwachsene (Berufstätige, nicht Berufstätige, Einpendler)
  - Senioren
  - Menschen mit Behinderung
  - Vertreter von Fahrgast- und Verkehrsverbänden
3. Die Bewerbung um einen Sitz im Beirat muss jeweils innerhalb der öffentlich bekanntgemachten Bewerbungsfrist in schriftlicher Form (Brief, Email, Onlineformular) erfolgen. Aus der Bewerbung sollte die Motivation deutlich hervorgehen.
4. Über die Eignung der Bewerber und ihre Auswahl entscheidet ein Gremium aus Vertretern der Stadtverwaltung (Aufgabenträger), der ASEAG und des AVV.  
Bei der Auswahl der Bewerber ist die unter Ziffer 2 angestrebte repräsentative Zusammensetzung des Beirates zu berücksichtigen. Bei gleicher Eignung von Bewerbern entscheidet das Los.
5. Die Amtszeit des Fahrgastbeirates beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft der Vertreter ist nicht auf eine Amtszeit beschränkt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Beirates, insbesondere bei Inaktivität oder schädigendem Verhalten erfolgen.

7. Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtsperiode aus dem Beirat aus, so kann es durch einen im vorausgegangenen Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigten Bewerber ersetzt werden. Hierbei ist auf die Zusammensetzung des repräsentativen Personenkreises gemäß § 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung zu achten.
8. Falls erforderlich, können zu den Sitzungen sowohl externe Experten als auch Experten der ASEAG oder des AVV in beratender Funktion angefragt werden. Über die Einladung weiterer Teilnehmer entscheidet die Stadtverwaltung in Absprache mit dem Sprecher.

### **§ 3 Organisation**

1. Der Fahrgastbeirat wählt aus seiner Mitte zu Beginn einer Amtsperiode in offener Wahl einen Sprecher und zwei Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Sprecher muss ein Vertreter der Fahrgäste sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sprechers übernimmt ein Stellvertreter das Amt bis zum Ende der Amtsperiode kommissarisch.
2. Der Sprecher leitet die Sitzungen des Beirates. Er wird durch die Vertreter der Stadtverwaltung unterstützt. Die konstituierenden Sitzungen zu Beginn einer jeweiligen Amtsperiode werden von dem jeweils ältesten Fahrgastbeiratsmitglied bis zur Wahl des Sprechers geleitet.
3. Der Sprecher ist primärer Ansprechpartner für die Stadtverwaltung, die ASEAG und den AVV sowie für die interessierte Öffentlichkeit.

### **§ 4 Sitzungen**

1. Der Fahrgastbeirat tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Informationen und Diskussionsthemen aus den Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.
3. Die Stadtverwaltung stellt einen Schriftführer, der die Ergebnisse der Sitzung protokolliert und an die Mitglieder des Fahrgastbeirates versendet.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen mit der jeweiligen Tagesordnung erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Weg. Sie werden durch die Stadtverwaltung in Absprache mit dem Sprecher des Fahrgastbeirates, der ASEAG und dem AVV mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen versandt.
5. Themen an den Fahrgastbeirat müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich vorliegen.
6. Der Fahrgastbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme mit gleichem Stimmrecht.
8. Beschlüsse werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst.
9. Der Fahrgastbeirat kann Beschlüsse fassen, die Empfehlungen darstellen. Die Empfehlungen des Fahrgastbeirates werden von der jeweils zuständigen Stelle geprüft. In einer der folgenden Sitzungen erfolgt ein Bericht zu den Ergebnissen der Prüfung.

## **§ 5 Administrative Tätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Verkehrsplanung und Mobilität, übernimmt die administrativen Tätigkeiten für den Fahrgastbeirat (Tagesordnung, Einladungen, Ergebnisprotokoll usw.).
2. Die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt der Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Verkehrsplanung und Mobilität, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Presse und Marketing und in Abstimmung mit der ASEAG.

## **§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Gremien**

1. Der Mobilitätsausschuss stimmt der Geschäftsordnung des Fahrgastbeirates zu, der Ausschuss hat jedoch keine Entscheidungsbefugnisse.
2. Der Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Verkehrsplanung und Mobilität, berichtet dem Mobilitätsausschuss regelmäßig über die Ergebnisse der Sitzungen des Fahrgastbeirates.

## **§ 7 Rechtliche Stellung**

1. Der Fahrgastbeirat ist kein Organ des Rates der Stadt Aachen. Der Beirat ist ausschließlich ein beratendes und vorbereitendes Gremium.
2. Der Rechtsweg ist generell ausgeschlossen.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Fahrgastbeirates ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Auflösung**

1. Der Fahrgastbeirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder oder durch Beschluss des Mobilitätsausschusses aufgelöst werden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Fahrgastbeirates geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.  
Der Mobilitätsausschuss muss einem solchen Beschluss zustimmen.
2. Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Fahrgastbeirat und wird dem Mobilitätsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.